



STIPENDIENORDNUNG DER STIFTUNG LANDHEIM SCHONDORF AM AMMERSEE

In der Satzung der Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee heißt es: „Der gemeinnützige Zweck der Stiftung soll sich auch darin äußern, dass die Überschüsse in möglichst großem Umfang für die Gewährung teilweiser oder ganzer Freiplätze an Kinder verwendet werden. Bei der Gewährung von Freiplätzen sollen möglichst viele viertel und halbe Freiplätze vergeben werden ...“

Zur Konkretisierung der Satzung und der der Ziffer XI („Stipendien“) der Geschäftsordnung hat die Stiftung Richtlinien zur Vergabe der Stipendien in Form der nachfolgenden Stipendienordnung erlassen.

§1 STIPENDIENARTEN UND -ANTRAG

Die Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee vergibt Teilstipendien an Schüler* der Klassen 2 bis 12 aufgrund ihrer herausragenden schulischen bzw. außerschulischen Leistungen und ihres Sozialverhaltens/sozialen Engagements (sog. Leistungsstipendien). Ziel ist es, besonders begabten, motivierten, engagierten und damit förderungswürdigen Schülern den Besuch der Internatsschule Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee zu ermöglichen. Diese Leistungsstipendien werden zum Teil von dem Zukunftsfonds der Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee finanziell getragen. Eine besondere, eigenständige Form des Leistungsstipendiums ist das Geschichtsstipendium der Dr.-Stephan-von-Katona-Gedenkstiftung, das an Schüler ab der 10. Klasse vergeben wird.

Neben den Leistungsstipendien vergibt die Stiftung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an Schüler der Klassen 1 bis 12 sog. Wirtschaftsstipendien, soweit deren Erziehungsberechtigte (vorübergehend) finanziell nicht in der Lage sind, die vollständigen Schul- bzw. Internatskosten aufzubringen. Von den stipendierten Schülern wird erwartet, dass sie sich des Stipendiums würdig erweisen und sich ab Klasse 10 in besonderer Weise im Landheim sozial engagieren.

Ein Antrag auf ein Wirtschaftsstipendiums kann von allen Schülern (Stipendiaten) bzw. von deren Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, gestellt werden. Ganz gleich, ob sie bereits der Schule angehören oder nicht und ob sie diese im Tagesheim oder Internat besuchen.

Die Bewerbung auf ein Wirtschaftsstipendium hat die Angabe zu enthalten, in welchem Umfang die finanzielle Förderung (z.B. in %) beantragt wird, sowie die Versicherung, dass der Besuch der Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee dem Stipendiaten ohne Gewährung des beantragten Stipendiums aus eigenen Mitteln oder den Mitteln der Erziehungsberechtigten aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

Ein Antrag auf ein Leistungsstipendium kann in der Regel nur von neuen Internatsschülern oder deren Erziehungsberechtigten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gestellt werden. Internatsschüler, die bereits im Landheim sind oder Tagesheimschüler haben nur in Ausnahmefällen Anrecht auf ein Leistungsstipendium. Auch beim Geschichtsstipendium der Dr.-Stephan-von-Katona-Gedenkstiftung kann unter Umständen von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden.

Bewerbungsunterlagen bedürfen der Schriftform und können postalisch oder elektronisch eingereicht werden. Bei Zusendungen per E-Mail bitte darauf achten, dass alle Dokumente als PDF-Datei übermittelt werden.



LANDHEIM SCHONDORF

INTERNATSSCHULEN AM AMMERSEE | SEIT 1905

Der Stipendienantrag ist zu richten an:

Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee
Christina Ingerfurth
Stipendienwesen
Landheim 1–14
86938 Schondorf am Ammersee
E-Mail: cingerfurth@landheim-schondorf.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Christina Ingerfurth, Stipendienwesen. Sie erreichen sie unter Telefon: 08192.809-253 oder E-Mail: cingerfurth@landheim-schondorf.de.

Die Anträge sollen – soweit nicht anders vermerkt – bis 01.04. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr eingehen. Über die Vergabe eines Stipendiums für neu aufzunehmende Schüler wird jeweils bis spätestens zum 31. Juli entschieden. Bei Aufnahmeverfahren in den Sommerferien oder zu Schuljahresbeginn sowie bei Leistungsstipendien kann von den vorgenannten Fristen – bei Vorhandensein von weiteren finanziellen Mitteln – abgewichen werden.

§2 VERGABEVERFAHREN

Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen schulischen bzw. außerschulischen Leistungen sowie des sozialen Engagements bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Stiftungsleiter. Dieser soll, soweit dies im Einzelfall tatsächlich möglich ist, vorab den Stipendienausschuss anrufen. Der Stipendienausschuss besteht aus dem Stiftungsleiter, den übrigen Mitgliedern des Leitungskreises, dem Stipendienbeauftragten und ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Entscheidung des Stiftungsleiters ist endgültig und damit unanfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf ein Stipendium.

§3 VERGABEKRITERIEN

Die Vergabe eines Leistungsstipendiums als Teilstipendium erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen schulischen bzw. außerschulischen Leistungen, wobei in dem Fach/Bereich, welches das Leistungsstipendium begründet, eine sehr gute bis gute Note/Beurteilung erreicht werden muss. Es kann Schülern gewährt werden, die die Klassenstufe 1 bis 11 beendet haben und in die Klassenstufen 2 bis 12 der Stiftung Landheim Schondorf am Ammersee aufgenommen werden bzw. in Ausnahmefällen bereits Schüler des Landheims sind.

Schüler mit herausragenden Leistungen im kreativen, handwerklichen, musischen und sportlichen Bereich können durch ein Sonderstipendium für Kunst, Musik und Sport gefördert werden.

Herausragende Leistungen im Fach Geschichte sind Voraussetzung für den Zuspruch des Geschichtsstipendiums der Dr.-Stephan-von-Katona-Gedenkstiftung.

Daneben muss stets ein besonderes soziales Engagement des Leistungsstipendiaten für die Gemeinschaft im Landheim erkennbar sein.

Für ein Wirtschaftsstipendium als Teilstipendium muss ein Bedarf nachgewiesen werden. Der Bedarf eines solchen Stipendiums wird durch den Nachweis der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten geführt. Es kann Schülern der Klassenstufe 1 bis 12 gewährt werden. Ab Klasse 10 muss auch bei Wirtschaftsstipendiaten ein besonderes soziales Engagement für die Gemeinschaft im Landheim erkennbar sein.



LANDHEIM SCHONDORF

INTERNATSSCHULEN AM AMMERSEE | SEIT 1905

§4 VERGABEENTSCHEIDUNG

Bewerber für ein Leistungsstipendium müssen – soweit nicht anders vermerkt – bis 01.04. des Jahres für das nachfolgende Schuljahr folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- schriftlichen Antrag auf ein Leistungsstipendium (Formular)
- Lebenslauf des Schülers (nicht tabellarisch)
- handschriftliches Bewerbungs- und Motivationsschreiben des Schülers
 - für die Leistungsstipendien Sport bzw. Musik ist ein Nachweis der besonderen Leistungen zu erbringen
 - für das Geschichtsstipendium der Dr.-Stephan-von-Katona-Gedenkstiftung muss – entsprechend dem aktuellen geschichtlichen Thema – ein Aufsatz eingereicht werden
 - bei einem Antrag auf Verlängerung des Leistungs- oder Geschichtsstipendiums ist ein Bericht des vorangegangenen Stipendienjahres zu erstellen
- Referenzschreiben eines unterrichtenden Fachlehrers
- Zeugnisse der letzten beiden Schuljahre
- Einverständniserklärung der Eltern
- Erklärung der Eltern über die maximal mögliche monatliche Eigenbeteiligung an den Schul- und Internatsgebühren des Teilstipendiums. Ohne diese Angaben kann der Stipendienantrag nicht bearbeitet werden

Kommt der Bewerber des Leistungsstipendiums in die nähere Auswahl, so muss er bereit sein, im Landheim Schondorf am Ammersee vorstellig zu werden: In einer fachlichen Diskussion/Demonstration sowie in einem Gespräch mit der Stiftungsleitung hat er Gelegenheit, fachlich und persönlich zu überzeugen.

Bewerber für ein Wirtschaftsstipendium müssen – soweit nicht anders vermerkt – bis 01.04. des Jahres für das nachfolgende Schuljahr folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- schriftlichen Antrag auf ein Wirtschaftsstipendium (Formular „Bewerbung“)
- Bewerbungs- und Motivationsschreiben des Schülers (ab Klasse 10) bzw. des Antragstellers (bis Klasse 9),
- Zeugnisse der letzten beiden Schuljahre (bei Neuaufnahmen)
- Nachweis über die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten (Formular „Vertrauliche Selbstauskunft“)

Bitte beachten Sie, dass zum Bewerbungsstichtag stets alle Unterlagen vollständig vorliegen müssen. Ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

§5 STIPENDIENHÖHE, -DAUER UND -WIDERRUF

Stipendien werden grundsätzlich nur als Teilstipendien gewährt, um die Förderung möglichst vieler Stipendiaten zu ermöglichen.

Die Vergabe eines Leistungsstipendiums erfolgt in Form einer Reduzierung des jährlichen Schul- bzw. Schul- und Internatsgeldes um 8.000,- Euro.

Die Vergabe des Wirtschaftsstipendiums erfolgt in Form einer Reduzierung des jährlichen Schul- bzw. Schul- und Internatsgeldes um max. 40%.

Barauszahlung der Stipendien sind nicht möglich.

Leistungs- und Wirtschaftsstipendien können auch parallel vergeben werden, soweit die Vergabevoraussetzungen vorliegen.



LANDHEIM SCHONDORF

INTERNATSSCHULEN AM AMMERSEE | SEIT 1905

Über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien bzw. das Stipendienbudget wird jährlich neu durch die Stiftungsleitung in Abstimmung mit dem Kuratorium entschieden

Das Stipendium beginnt und endet regelmäßig mit dem Schuljahr. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr beginnt das Stipendium mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Bei Vergabe des Stipendiums legt der Ausschuss eine Probezeit von drei Monaten fest. Innerhalb dieser Zeit kann das Stipendium mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats widerrufen werden. Im Übrigen kann ein gewährtes Stipendium aus wichtigem Grunde, der in der Person des Stipendiaten und/oder der grundlegenden Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse liegen kann, jederzeit und ohne Frist widerrufen werden.

Anträge auf Verlängerung eines laufenden Stipendiums sind schriftlich – soweit nicht anders vermerkt – ebenfalls bis zum 01.04. eines Jahres, für das jeweils folgende Schuljahr zu stellen. Sie haben den vorgenannten Antragsformen zu entsprechen und alle geforderten Erklärungen und Nachweise zu enthalten.

Ein Anspruch auf Gewährung oder Verlängerung eines gewährten Stipendiums besteht nicht.

§6 INKRAFTTRETEN

Diese aktuelle, überarbeitete Stipendienordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft und findet Anwendung ab dem Schuljahr 2015/16.